

Wasserversorgung Gemeinde Ottenbach

Verordnung

vom 08.06.2016



In Kraft seit: 1. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde.....	3
Art. 3 Aufgaben der Wasserversorgung	3
Art. 4 Versorgungsgebiet.....	3
Art. 5 Umfang der Versorgung.....	3
Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung.....	4
Art. 7 Qualitätssicherung.....	4
Art. 8 Kundschaft.....	4
Art. 9 Grundeigentümer.....	4
2. Wasserversorgungsanlagen.....	4
Art. 10 Versorgungsanlagen.....	4
Art. 11 Leitungsnetz, Definitionen.....	5
Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
Art. 13 Hydrantenanlagen	5
Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen	6
Art. 15 Beanspruchung Privatgrund	6
Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen.....	6
3. Hausanschlussleitung	6
Art. 17 Definition.....	6
Art. 18 Erstellung und Kosten.....	6
Art. 19 Technische Bedingungen	7
Art. 20 Erdung.....	7
Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte.....	7
Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
Art. 23 Unterhalt und Erneuerung.....	7
Art. 24 Nullverbrauch	8
Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	8
4. Haustechnikanlagen	8
Art. 26 Definition.....	8
Art. 27 Eigentumsverhältnisse.....	8
Art. 28 Haftung.....	8
Art. 29 Erstellung / Unterhalt	9
Art. 30 Technische Vorschriften	9
Art. 31 Kontrolle / Zählerablesung.....	9
Art. 32 Unterhalt.....	9
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	9
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen.....	9
Art. 35 Frostgefahr	9
Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	10
5. Wasserlieferung	10
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	10
Art. 38 Einschränkungen der Wasserabgabe	10
Art. 39 Anschlussgesuch.....	10
Art. 40 Haftung der Kundschaft	11
Art. 41 Meldepflicht	11
Art. 42 Wasserableitungsverbot	11
Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug.....	11

Art. 44	<i>Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</i>	11
Art. 45	<i>Vorübergehender Wasserbezug, Bewässerung etc.</i>	11
Art. 46	<i>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</i>	12
Art. 47	<i>Abnahmepflicht</i>	12
Art. 48	<i>Wasserabgabe für besondere Zwecke</i>	12
Art. 49	<i>Abnorme Spitzenbezüge</i>	12
6.	Wassermessung	12
Art. 50	<i>Einbau</i>	12
Art. 51	<i>Haftung</i>	12
Art. 52	<i>Standort</i>	13
Art. 53	<i>Technische Vorschriften</i>	13
Art. 54	<i>Ablesung der Messeinrichtung</i>	13
Art. 55	<i>Messung</i>	13
Art. 56	<i>Störungen</i>	13
Art. 57	<i>Mehrere Wasserzähler</i>	13
7.	Finanzierung	13
Art. 58	<i>Eigenwirtschaftlichkeit</i>	13
Art. 59	<i>Kostendeckung</i>	14
Art. 60	<i>Kostentragung Hauptleitung und Versorgungsleitung</i>	14
Art. 61	<i>Erschliessungsbeiträge bei Bauten ausserhalb der Bauzone</i>	14
Art. 62	<i>Kostentragung Hausanschlussleitung</i>	14
Art. 63	<i>Anschlussgebühren</i>	14
Art. 64	<i>Benutzungsgebühr</i>	15
Art. 65	<i>Abgeltung von Sonderleistungen</i>	15
8.	Rechnungsstellung und Inkasso	15
Art. 66	<i>Rechnungsstellung</i>	15
Art. 67	<i>Zahlungsbedingungen</i>	15
Art. 68	<i>Gebührenpflichtige Schuldner</i>	16
Art. 69	<i>Solidarhaftung bei Handänderungen</i>	16
Art. 70	<i>Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</i>	16
Art. 71	<i>Verjährung</i>	16
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	17
Art. 72	<i>Zuwiderhandlungen</i>	17
Art. 73	<i>Einsprache</i>	17
Art. 74	<i>Inkrafttreten</i>	17
Art. 75	<i>Revision</i>	17

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt und der Grundeigentümerin/Grundeigentümer, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung erfüllt eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Wasserversorgung wird durch die Gemeinde ausgeführt. Sie kann eine Kommission einsetzen.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 3 Aufgaben der Wasserversorgung

Überwachung der gesamten Anlage und Ausführung der Gemeindebeschlüsse.

Anordnen von Reparaturen und Vornahme von Voruntersuchungen über Erweiterung / Verbesserung der Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Kann diese Kompetenz an eine Kommission delegieren.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt innerhalb des Gemeindebaugesbietes die Versorgung sicher. Ausserhalb des Baugebietes besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 5 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 6 **Strategische Wasserversorgungsplanung**

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Verbandes für Gas und Wasser (SVGW).

Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, der Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Art. 7 **Qualitätssicherung**

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und SVGW entspricht.

Art. 8 **Kundschaft**

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung ist:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen /Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende und bestimmte Zwecke Wasser zu beziehen.

Art. 9 **Grundeigentümer**

Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

2. **Wasserversorgungsanlagen**

Art. 10 **Versorgungsanlagen**

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, usw.). Sie stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Ottenbach.

Art. 11 **Leitungsnetz, Definitionen**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitung sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und /oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktionen innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 **Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 13 **Hydrantenanlagen**

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung und die Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung.

Art. 15 Beanspruchung Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, das für das Leitungsnetz notwendige Durchleitungsrecht zu gewähren.

Für Durchleitungsrecht werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkleitungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Die Hochbaukommission prüft dies im Bewilligungsverfahren.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkunden und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

3. Hausanschlussleitung

Art. 17 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 18 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlenkungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 19 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 20 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich

Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile auf privatem Grund im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 23 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 24 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung, trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung, gemäss Art. 25.

Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht nach Ankündigung der Abtrennung, schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen, eine Wiederverwendung innert 6 Monaten, zusichert.

4. Haustechnikanlagen

Art. 26 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser, ab Messeinrichtung (Zähler) sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 28 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 29 Erstellung / Unterhalt

Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 30 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zu Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 31 Kontrolle / Zählerablesung

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Able- sung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforde- rung die Mängel innerhalb der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 32 Unterhalt

Die Grundeigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümer eine Installationskontrolle durchzuführen bez. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzu- setzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder in Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wasserlieferung

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38 Einschränkungen der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistung zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diesen angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserknappheit ist Sache der Kundschaft.

Art. 39 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit Plänen in 4-facher Ausführung einzureichen.

- a) Situationsplan 1:500;
- b) Plan 1:100 der Umgebung mit Höhenkoten und eingezeichneter, gewünschter Leitungsführung (blau);
- c) Plan 1:100 des Gebäudes mit eingezeichneter, gewünschter Leitungsführung.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Gebührenreglements.

Art. 40 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Meldepflicht

Geplante Änderungen an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung rechtzeitig zu melden.

Ein Leck an der Hausanschlussleitung ist unverzüglich der Wasserversorgung zu melden.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauerhaft an Dritte abzugeben, oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigern und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der vorübergehende Wasserbezug ab Hydrant bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Das Bauwasser wird pro m³ umbauten Raums berechnet.

Art. 45 Vorübergehender Wasserbezug, Bewässerung etc.

Der vorübergehende Wasserbezug ab Hydrant bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 46 **Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers und endet mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.

Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Kundschaft vom Leitungsnetz abzutrennen.

Die Kundschaft haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 47 **Abnahmepflicht**

Die Kundschaft ist verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 48 **Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 49 **Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

6. **Wassermessung**

Art. 50 **Einbau**

Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Gebäude mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Es ist ein Leerrohr ab Wasserzähler bis Elektroanschlusskasten einzuziehen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 51 **Haftung**

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 52 **Standort**

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Kundschaft hat einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Kundschaft ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 53 **Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Wo dies möglich ist sollen spezielle Wasserzählerhalterungen (Bügel) angebracht werden.

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 54 **Ablesung der Messeinrichtung**

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können verrechnet werden.

Art. 55 **Messung**

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und Reparaturkosten.

Art. 56 **Störungen**

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 57 **Mehrere Wasserzähler**

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Messeinrichtungen, so hat er die Kosten für die Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung übernimmt keine Ablesungen dieser zusätzlichen Messeinrichtungen.

7. **Finanzierung**

Art. 58 **Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandstellung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten. (Verzinsung und Abschreibung);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung.

Art. 59 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren;
- b) Teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- c) Erhebung Erschliessungsbeiträgen bei Bauten ausserhalb der Bauzone;
- d) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- e) die Beiträge Dritter, wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 60 Kostentragung Hauptleitung und Versorgungsleitung

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 61 Erschliessungsbeiträge bei Bauten ausserhalb der Bauzone

Der Anschluss bestehender sowie standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer. Der Gemeinderat kann mit separatem Beschluss Erschliessungsbeiträge erheben.

Art. 62 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sowie die Aufnahme im Leitungskataster sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 63 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Eine Gebühreennachzahlung hat zu erfolgen bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes der kantonalen Gebäudeversicherung zur Folge haben.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Basiswert, zuzüglich generellen Teuerungszuschlag der kantonalen Gebäudeversicherung und beträgt mindestens 1 %.

Die Höhe der Anschlussgebühr wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 64 Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr (inkl. Zählermiete) und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird pro Wohn-/Gewerbeinheit verrechnet.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Die Benutzungsgebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 65 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. können verrechnet werden.

8. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 66 Rechnungsstellung

a) Anschlussgebühr

Vor Baubeginn ist eine Akontozahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr zu leisten. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation der Messeinrichtung fällig. Die Rechnungsstellung der definitiven Anschlussgebühr erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeversicherungsschätzung zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller (Gesuchsteller).

b) Benutzungsgebühren / Verbrauchsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden der Kundschaft in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt Akontobeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 67 Zahlungsbedingungen

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommen die Kundschaft und die Grundeigentümer ohne Weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz § 29, Abs.2 und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung, zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft/Grundeigentümer kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft/Grundeigentümer. Bleibt nach abgeschossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann die Wassersperre verfügt werden.

Art. 68 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet der Besteller (Gesuchsteller).

Die Benutzungsgebühr schuldet die Kundschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 69 Solidarhaftung bei Handänderungen

Bei Handänderungen haften die neue Kundschaft/Grundeigentümer (Erwerber) für die im Zeitpunkt des Grundstückerwerbs noch ausstehenden Gebühren solidarisch.

Art. 70 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers;
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren;
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz § 29, Abs.2 zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 71 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

9. **Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 72 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 73 **Einsprache**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 74 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 per 1. August 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. Dezember 1982.

Art. 75 **Revision**

Änderungen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Namens der Gemeinde Ottenbach

Die Präsidentin
Gabriela Noser Fanger

Die Gemeindeschreiberin
Evelyne Abegglen

